



Bern, 09.02.2021

No. 071-13-GB-001 BREXIT 06

Zirkular

R-30

Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich tritt am 1.1.2021 in Kraft

Änderung vom 28.12.2020 betrifft Ziffern 3.4.2 und 7

Änderung vom 18.01.2021 betrifft Ziffern 3.4.3 und 3.4.4

Änderung vom 09.02.2021 betrifft Ziffer 5

1 Hintergrund

Das Vereinigte Königreich (UK) trat am 31.1.2020 um Mitternacht (Schweizer Zeit) aus der EU aus. Damit begann die im Austrittsabkommen vorgesehene sog. "Übergangsperiode", welche am 31.12.2020 enden wird. Das UK verlässt dann den EU-Binnenmarkt und die EU-Zollunion, und internationale Abkommen der EU gelten nicht mehr für das UK. Das im Rahmen der "Mind the Gap" Strategie der Schweiz abgeschlossene Handelsabkommen mit dem UK wird somit am 1.1.2021 in Kraft treten. Das Handelsabkommen überführt mehrere einschlägige Abkommen mit der EU ins Verhältnis Schweiz–UK, darunter auch das Freihandelsabkommen (1972).

2 Präferenzansätze bei der Einfuhr

Ab dem 1.1.2021 sind die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht mehr auf das UK anwendbar. Das Handelsabkommen wird auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Die präferenziellen Ansätze im Rahmen des Handelsabkommens, welche mit wenigen Ausnahmen¹ denjenigen des Freihandelsabkommens Schweiz-EU und des Agrarabkommens CH-EU entsprechen, werden auf das Datum der Anwendung im elektronischen Zolltarif [Tares](#) angepasst.

3 Ursprungsbestimmungen

Grundsätzlich werden die Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen)² übernommen. Abweichende Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

3.1 Territorialer Anwendungsbereich im Warenverkehr

- Schweizerische Eidgenossenschaft (inklusive Liechtenstein)
- Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland (inklusive Gibraltar, die Kanalinseln und die Insel Man)

¹ Bilaterale Zollkontingente im Agrarbereich, siehe Punkt 4

² [SR 0.946.31](#)

3.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ursprungsbestimmungen erstreckt sich auf Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 97 des Zolltarifs.

3.3 Ursprungs- und Listenregeln

Die Ursprungsregeln sind im [Protokoll Nr. 3](#) der Anlage zum Anhang 1 des Handelsabkommens aufgeführt. Diese entsprechen im Grundsatz denjenigen der Anlage I des PEM-Übereinkommens. Die Listenregeln entsprechen denen des Anhangs II der Anlage I des PEM-Übereinkommens, welcher in dieses Handelsabkommen inkorporiert ist.

3.4 Ursprungskumulation (Artikel 3 und 4)

Die zukünftigen Kumulationsmöglichkeiten hängen davon ab, mit welchen Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens das UK FHA abgeschlossen haben wird und ob diese identische Ursprungsregeln zu denjenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK vorsehen. Änderungen hinsichtlich der zukünftigen Kumulationsmöglichkeiten werden per Zirkular veröffentlicht.

3.4.1 Vormaterialien mit Ursprung UK

Im bilateralen Verkehr Schweiz-UK kann mit Vormaterialien mit Ursprung Schweiz oder UK bilateral kumuliert werden. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich Vormaterialien der HS Kapitel 1-24.

Die diagonale Kumulation mit Vormaterialien aus dem UK im Rahmen der anderen FHA der Schweiz/EFTA mit Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens (inkl. der EU) wird ab dem Austrittsdatum hingegen vorerst nicht mehr möglich sein. Dafür wird die entsprechende Anpassung dieser FHA nötig sein bzw. müsste das UK entsprechende FHA abschliessen.

3.4.2 Vormaterialien mit Ursprung EU bei der Ausfuhr nach oder der Einfuhr aus dem UK

Damit im bilateralen Verkehr Schweiz-UK mit Vormaterialien mit Ursprung EU kumuliert werden kann, muss zwischen allen Parteien entweder ein FHA mit identischen Ursprungsregeln zu denjenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK oder zwischen dem UK und der EU eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Verwaltungen bestehen. **Da die Ursprungsregeln des FHA EU-UK nicht identisch mit denjenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK sind, ist die Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung EU nicht möglich.**

3.4.3 Vormaterialien mit Ursprung anderer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens, welche in der Schweiz oder dem UK weiterverarbeitet werden

Im bilateralen Verkehr Schweiz-UK kann mit Vormaterialien mit Ursprung anderer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens kumuliert werden, sofern zwischen den Parteien FHA bestehen, welche identische Ursprungsregeln vorsehen. Die Kumulation hinsichtlich Vormaterialien der HS Kapitel 1-24 kann je nach FHA eingeschränkt sein. Welche FHA das UK unterhält bzw. welche Ursprungsregeln diese vorsehen prüfen Sie bitte über den folgenden Link ([Freihandelsnetz des UK](#)). **Informationen über die bestehenden Kumulationsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte dem Informationsscheiben ["Brexit - Kumulationsmöglichkeiten"](#).**

3.4.4 Vormaterialien mit Ursprung anderer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens, welche aus der Schweiz unverändert ins UK wieder ausgeführt werden (Durchhandel)

Damit Vormaterialien mit Ursprung einer anderen Vertragspartei des PEM-Übereinkommens unverändert ins UK exportiert werden können (Durchhandel), muss zwischen dem UK und der entsprechenden Vertragspartei ein FHA mit identischen Ursprungsregeln wie im Handelsabkommen Schweiz-UK bestehen. Welche FHA das UK unterhält bzw. welche Ursprungsregeln diese vorsehen prüfen Sie bitte über den folgenden Link ([Freihandelsnetz des UK](#)). Informationen über die bestehenden Kumulationsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte dem Informationsscheiben "[Brexit - Kumulationsmöglichkeiten](#)".

3.4.5 Vormaterialien mit Ursprung anderer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens, welche aus dem UK unverändert in die Schweiz ausgeführt werden (Durchhandel)

Das UK wird ab dem 1.1.2021 im Rahmen der FHA der Schweiz/EFTA mit den Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens als Drittland gelten. Damit Vormaterialien mit Ursprung einer anderen Vertragspartei des PEM-Übereinkommens unverändert aus dem UK in die Schweiz exportiert werden können (Durchhandel), muss das entsprechende FHA der Schweiz/EFTA zuerst angepasst werden. Der reine Durchhandel über das UK (Ursprungsware wird unverändert aus dem UK wieder ausgeführt) ist deshalb vorerst nicht möglich. Zukünftige Änderungen werden per Zirkular veröffentlicht.

3.5 Direktversand

Der Direktversand (Artikel 13) ist analog dem PEM-Übereinkommen vorgesehen, jedoch mit der Möglichkeit des Aufteilens von Sendungen in der EU. In solchen Fällen ist ein Ursprungsnachweis gegebenenfalls nachträglich auszustellen.

3.6 Drawback

Die Drawbackbestimmungen sind einzuhalten (Artikel 15).

3.7 Ursprungsnachweise

Gültige Ursprungsnachweise sind die Warenverkehrsbescheinigungen (WVB) EUR. 1 bzw. EUR-MED für Sendungen jeden Wertes (Artikel 17) und die Ursprungserklärung auf der Rechnung bzw. die Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED für Sendungen mit Ursprungswaren, deren Gesamtwert CHF 10'300.- (EUR 6'000.- / GBP 5'700.-) nicht überschreitet (Artikel 22).

Für Ursprungswaren des UK kann sowohl die Abkürzung "UK" als auch "GB" verwendet werden.

3.7.1 Wortlaut der Ursprungserklärung

Es ist der im PEM-Übereinkommen vorgesehene Wortlaut in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache zu verwenden (Artikel 39, Absatz 1 (b)).

3.8 Ermächtigte Ausführer der Schweiz

Die bestehenden Bewilligungen erstrecken sich auch auf dieses Handelsabkommen (Artikel 23).

3.9 Zollpräferenzen für Waren je nach Verwendungszweck

Ist die Gewährung von Zollpräferenzen von einem bestimmten Verwendungszweck der Ware³ abhängig, so sind die Bestimmungen der [Artikel 50–54](#) der Zollverordnung anwendbar. Insbesondere muss vor der ersten Zollanmeldung eine entsprechende schriftliche Verwendungsverpflichtung bei der EZV hinterlegt werden.

Für allfällige zusätzliche Fragen steht die Sektion Zolltarif und Wirtschaftsnahmen gerne zur Verfügung (Tel. +41 58 462 65 73).

4 Präferenziieller Marktzugang

Mit dem Handelsabkommen wird der präferenziieller Marktzugang, welcher der EU gewährt wird, im Verhältnis Schweiz-UK weitergeführt. Dies umfasst den zollfreien Marktzugang im Industriebereich sowie Zollpräferenzen für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte (gemäss Protokoll Nr. 2 des Handelsabkommens). Die Weiterführung der Zollpräferenzen ist im Anhang 1 des Handelsabkommens geregelt.

Für die übrigen Agrarerzeugnisse gelten die Bedingungen gemäss Anhang 4 des Handelsabkommens und dessen Anlagen. Die Zollzugeständnisse für unverarbeitete Agrarprodukte entsprechen – mit Ausnahme der bilateralen Zollkontingente – denjenigen des Landwirtschaftsabkommens Schweiz-EU.

Die bilateralen Zollkontingente im Agrarsektor im Detail:

- Konzessionen der Schweiz (Anlage A zu Anhang 4)
- Konzessionen des UK (Anlage B zu Anhang 4)

5 Übergangsbestimmungen

Massgebend, welches Abkommen Grundlage für die Präferenzgewährung bildet, ist der Zeitpunkt der Einfuhr (in der Schweiz: der Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld). Bei Waren, die das Ausfuhrland noch vor dem Austrittsdatum verlassen (das FHA Schweiz EU gilt auch noch für das UK), aber erst nach dem Austrittsdatum zur Einfuhr gelangen, unterliegen dem Handelsabkommen CH-UK. Mangels einer gültigen Rechtsgrundlage können aber vor der Anwendung des Handelsabkommens CH-UK noch keine Ursprungsnachweise ausgestellt werden. Ursprungswaren im Sinne des Handelsabkommens CH-UK, welche sich zu Beginn der Anwendung des Handelsabkommens CH-UK im Durchgangsverkehr oder im UK oder der Schweiz in vorübergehender Verwahrung in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden, können dennoch in den Genuss einer präferenziiellen Veranlagung gelangen. Zu diesem Zweck sind Einfuhrsendungen provisorisch zu veranlagern und innerhalb der Frist der provisorischen Veranlagung, aber maximal innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Anwendung des Handelsabkommens CH-UK, eine von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes nachträglich ausgestellte WVB sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorzulegen (Artikel 38).

Praxisänderung in Bezug auf Ursprungswaren des UK, welche vor dem 01.01.2021 aus dem UK exportiert und in ein Zolllager in der Schweiz eingelagert wurden: die präferenziielle Einfuhr (ganz oder als Teilsendung) kann basierend auf dem Ursprungsnachweis erfolgen, welcher anlässlich der Einlagerung der Waren vorlag. Es ist nicht nötig, für solche Einfuhrsendungen einen nachträglich im UK ausgestellten Ursprungsnachweis vorzulegen.

Für Ursprungswaren, welche vor dem Austrittsdatum aus dem UK eingeführt wurden und welche ab dem Austrittsdatum in die EU oder die anderen Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens ausgeführt werden, konnten noch keine Übergangsbestimmungen vereinbart werden. Solche Ursprungswaren müssen deshalb bis auf weiteres als solche drittländischen Ursprungs betrachtet werden.

³ Siehe „Zollerleichterungen“, Ziffer 3, der [Bemerkungen zum Zolltarif](#)

6 Gemeinsames Versandverfahren

Das heutige Zollversandverfahren im NCTS wird ohne Unterbrechung im Verkehr mit dem UK in vollem Umfang weiter angewendet werden (Abl: [L 317/47](#) und [L 317/56](#)). Details können dem entsprechenden [Zirkular](#) entnommen werden.

7 Allgemeines Präferenzsystem (APS/GSP)

Das zwischen der Schweiz, der EU und Norwegen abgeschlossene Gegenseitigkeitsabkommen bezüglich des Allgemeinen Präferenzsystems vom 19.07.2002⁴ wird ins Handelsabkommen inkorporiert. Exporteure aus Entwicklungsländern können somit ab dem Austrittsdatum mit Ursprungserzeugnissen aus dem UK kumulieren, sofern das dort hergestellte Erzeugnis nachfolgend in die Schweiz ausgeführt wird.

Die revidierten Briefwechsel mit der EU und Norwegen vom 01.02.2019 finden (noch) keine Anwendung auf Ursprungserzeugnisse aus dem UK. Aufgrund einer Abmachung zwischen den Verwaltungen akzeptiert das UK die schweizerischen Ersatzursprungserklärungen (engl. *Replacement Statement on Origin*) im Rahmen des Systems registrierter Ausfühler (engl. *Registered Exporter System*, REX).

Die Schweiz akzeptiert im Gegenzug im UK ausgestellte Ersatzursprungserklärungen mit – anstelle der REX Nummer – der UK EORI Nummer. Der Text dieser Ersatzursprungserklärung lautet:

The exporter of the products covered by this document (customs identification No.... (1)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of (2) preferential origin in accordance with the rules of origin of the Generalised Scheme of Preferences of the UK and that the origin criterion met is (3).

(Place and date (4))

(Name and signature of the exporter)

(1) UK re-consignors re-exporting goods to Switzerland should enter their Economic Operators Registration and Identification (EORI) number.

(2) Enter the origin of the goods.

(3) Products wholly obtained: enter the letter 'P'; Products sufficiently processed: enter the letter 'W' followed by a heading of the Harmonised System (example 'W' 9618).

(4) This may be omitted if included in the document itself.

8 AGREX

Die Verwendung von AGREX Ausfuhrlicenzen ist im Handelsabkommen nicht mehr vorgesehen, es gelten die Ursprungsnachweise gemäss [3.7](#).

9 Dokumente

Das vollständige Handelsabkommen zwischen dem UK und der Schweiz ist auf der [Webseite des SECO](#) aufgeschaltet.

Die Richtlinie [R-30 "Freihandelsabkommen, Zollpräferenzen und Warenursprung"](#) und die weitere Dokumentation wird sobald wie möglich angepasst.

Weitere Infos zum Brexit finde Sie [hier](#).

⁴ Siehe [SR 0.632.401.021](#)